

FRIEDHOFSDRDNUNG

für den katholischen Friedhof Eschendorf und den katholischen Friedhof Rodde in Rheine

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Verstorbene) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Überschrift	Seite
Abschnitt		
I.	Allgemeines	1
II.	Grabstätten	2
	A. Arten der Grabstätten	2
	B. Reihengrabstätten	2
	C. Wahlgrabstätten	4
	D. Nutzungsberechtigung	6
	E. Ruhezeiten und Nutzungsrechte	7
III.	Allgemeine Bestattungsvorschriften	8
IV.	Ordnungsvorschriften	10
	A. Verhalten auf dem Friedhof	10
	B. Abfälle	11
V.	Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	12
	A. Genehmigungsverfahren	12
	B. Durchführung der Arbeiten	12
VI.	Grabmale, Einfriedigungen, Einfassungen, Bänke	13
VII.	Gärtnerische Herstellung von Grabanlagen	15
VIII.	Verabschiedungsräume	15
IX.	Verstöße gegen die Friedhofsordnung	16
X.	Gebühren	16
XI.	Schlussbestimmung	16

F R I E D H O F S O R D N U N G

für den katholischen Friedhof Eschendorf und den katholischen Friedhof Rodde in Rheine

I. Allgemeines

- (1) Eigentümer und Träger des katholischen Friedhofs „Eschendorf“ und des katholischen Friedhofs Rodde ist die katholische Kirchengemeinde St. Antonius von Padua zu Rheine.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius von Padua. Die laufenden Geschäfte werden durch Beauftragte der Kirchengemeinde und die Zentralrendantur Rheine wahrgenommen. Der Kirchenvorstand bestellt einen Friedhofsausschuss, der alle obliegenden Angelegenheiten, die sich aus der Führung und Unterhaltung des Friedhofes ergeben, regelt und dem Kirchenvorstand verantwortlich ist.
- (3) Der Friedhof Eschendorf dient der Bestattung der verstorbenen Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius von Padua in Rheine rechts der Ems. Andere Verstorbene können auf dem Friedhof mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und nach deren Anweisung beigesetzt werden. Er ist Monopolfriedhof für den Bereich Rheine rechts der Ems mit Ausnahme der Ortsteile Elte und Heine.
- (4) Der Friedhof Rodde dient ausschließlich der Beisetzung von Personen, die bei ihrem Tode in den Pfarrgrenzen der ehemaligen katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Rheine/Rodde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Ferner können dort Personen bestattet werden, die vor ihrem Tode zwar außerhalb des Bereichs der ehemaligen katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Rheine/Rodde gelebt haben (z.B. in Alten- und Pflegeheimen, bei pflegenden Angehörigen), jedoch unmittelbar vor dem Fortzug in deren Gebiet wohnhaft waren.

Andere Personen, die in Rodde wohnhafte nahe Familienangehörige (Ehegatten, Kinder, Eltern, Geschwister, Groß- und Schwiegereltern und Enkelkinder) haben, können nach vorheriger Entscheidung des Kirchenvorstands/Friedhofsausschusses beigesetzt werden.

- (5) Ein ganzer Friedhof, Teile desselben oder einzelne Grabstätten können aus wichtigen Gründen durch Beschluss des Kirchenvorstandes der Benutzung entzogen werden. Dabei ist § 3 des Bestattungsgesetzes – BestG NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW 2003, S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW 2014, S. 405) zu beachten. Der Beschluss ist in geeigneter Weise, mindestens sechs Monate vor Inkrafttreten, bekannt zu geben. Beschluss und Bekanntgabe bewirken die Löschung der Nutzungs- und Bestattungsrechte.
- (6) Der Friedhofseigentümer haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der Friedhofseigentümer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

II. Grabstätten

A. Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Ordnung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten (ab zwei Personen),
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Gräberfeld für Urnengrabstätten ohne Denkmal,
 - f) Ehrengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

B. Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird ein Grabschein erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten,
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern jeglicher Art oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist drei Monate vorher durch ein Hinweisschild der Friedhofsverwaltung auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

Rasen-Reihengräber

- (5) Rasen-Reihengräber sind für Erdbestattungen bestimmte Grabstätten ohne gärtnerische Gestaltungsmöglichkeiten und werden der Reihe nach belegt. Die Unterhaltung obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Auf jedes belegte Rasen-Reihengrab wird im Auftrag der Friedhofsverwaltung eine Grabplatte gelegt, die den Namen des Verstorbenen sowie das Geburts- und das Sterbedatum enthält.
- (7) Weitere Gestaltungen wie z. B. Blumen, Grablampen Grabmale, Einfassungen etc. sind nicht zulässig. Ansonsten gelten die Regelungen der Friedhofsordnung.
- (8) Kränze, Blumenschalen etc. können nach der Bestattungsfeier auf dem Grab niedergelegt werden. Die Friedhofsverwaltung kann 2 Wochen nach der Beerdigung die niedergelegten Kränze, Blumenschalen etc. entfernen. Die abgeräumten Materialien gehen in das Eigentum des Friedhofes über. Ungeachtet dessen besteht die Möglichkeit, auf der in der Mitte des Rasenfeldes angebrachten Kreuzanlage mit Pflasterung Blumen, Blumenschalen, kleine Kränze etc. abzulegen. Verwelkte Blumen etc. werden vom Friedhofspersonal abgeräumt.

Urnenreihengrabstätten

- (9) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.

Über die Abgabe wird ein Grabschein ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

Urnengrabstätten ohne Denkmal

- (10) Urnenreihengrabstätten ohne Denkmal werden in einem besonderen Gräberfeld angeboten. Der Name des/der Verstorbenen, möglichst auch Geburts- und Sterbedatum, sind auf einer kleinen Platte festzuhalten, die an einer offen aufgestellten Stele aufgehängt wird.

C. Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen mit in der Regel mehr als einem Liegeplatz, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht in Eschendorf für die Dauer von 40 Jahren und in Rodde für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach Kapitel I. Absatz (4) beabsichtigt ist. In Wahlgrabstätten können nur die Erwerber und ihre Familienangehörigen beigesetzt werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstands/Friedhofsausschusses. Als Angehörige im Sinne der Friedhofsordnung gelten Ehegatten, Kinder, Eltern, Geschwister, Groß- und Schwiegereltern und Enkelkinder.

Es ist zulässig, in einem vorhandenen Wahlgrab Urnenbeisetzungen vorzunehmen.

- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten zehn Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach Kapitel I. Absatz (4) beabsichtigt ist. Nutzungsrechte entstehen erst nach Zahlung der durch die Gebührenordnung festgesetzten Gebühren. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist ein Grabschein auszuhändigen.
- (3) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

Rasen-Doppelgräber

- (4) Rasen-Doppelgräber sind für Erdbestattungen bestimmte Grabstätten ohne gärtnerische Gestaltungsmöglichkeiten und werden aus zwei Grabstellen mit gleichlaufender Nutzungszeit entsprechend der Friedhofsplanung eingerichtet. Sie sind der Reihe nach zu belegen analog zur Regelung bei den Reihengräbern. Die Bereitstellung kann nur im Falle einer anstehenden Beisetzung oder Umbettung erfolgen. Je Belegungsstelle ist nur eine Erdbestattung oder eine Urnenbestattung möglich.
- (5) Auf alle Rasen-Doppelgräber werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung Grabplatten gelegt, die den Namen des Verstorbenen sowie das Geburts- und das Sterbedatum enthalten. Weitere Gestaltungen wie z. B. Blumen, Grablampen, Grabmale, Einfassungen etc. sind nicht zulässig. Ansonsten gelten die Regelungen der Friedhofsordnung.
- (6) Kränze, Blumenschalen etc. können nach der Bestattungsfeier auf dem Grab niedergelegt werden. Die Friedhofsverwaltung kann sie 2 Wochen nach der Beerdigung entfernen. Die abgeräumten Materialien gehen in das Eigentum des Friedhofes über. Ungeachtet dessen besteht die Möglichkeit, auf der in der Mitte des Rasenfeldes angebrachten Kreuzanlage mit Pflasterung Blumen, Blumenschalen, kleine Kränze etc. abzulegen. Verwelkte Blumen etc. werden vom Friedhofspersonal abgeräumt.

Urnenwahlgrabstätten

- (7) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht in Eschendorf für die Dauer von 40 Jahren und in Rodde für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Sie können nur dort eingerichtet werden, wo sie entsprechend der Friedhofsplanung vorgesehen sind. Über die Abgabe wird ein Grabschein ausgehändigt.

Wahlgrabstätten für Muslime

- (8) Wahlgrabstätten für Muslime sind aus religiösen Gründen im Wege eines Gastrechtes an eigener Stelle auf dem Friedhof in Eschendorf eingerichtet unter Anwendung der aktuellen Friedhofs- und Gebührenordnung.

Ehrengrabstätten

- (9) Für die öffentlich gepflegten Kriegsgräber ist das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2012 (BGBl. I 2012

S. 89) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I 2013 S. 2586) zu beachten.

D. Nutzungsberechtigung

- (1) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, kann sich die Kirchengemeinde bis dahin an den/die Erben halten. Das Nutzungsrecht erlischt in diesem Falle mit Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten.

Geht das Nutzungsrecht auf dem Friedhof Rodde auf Personen über, die nicht die Voraussetzungen nach Kapitel I. Absatz (4) erfüllen, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf das Recht zur Pflege.

- (2) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen übertragen.
- (3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Be-

stattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

- (5) Das Nutzungsrecht an belegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte und ohne Rückerstattung der Gebühren möglich.
- (6) Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. Das Nutzungs- und Belegungsrecht wird für eine befristete Zeit erteilt, siehe Kapitel II. Abschnitt E. Absatz (1) und (2). Für die Unterhaltung der Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Jede Grabstätte soll sechs Wochen nach der ersten Belegung in einer würdigen Weise gärtnerisch angelegt werden, spätestens sechs Monate nach der ersten Belegung muss dies erfolgt sein. Danach sind die Grabstätten mindestens zweimal im Jahr und zwar Anfang Mai und zum 1. November in Ordnung zu bringen. Bei Missachtung dieser Vorschrift ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, entsprechend Kapitel II. Abschnitt E. Absatz (9) zu verfahren. Die Friedhofsverwaltung ist außerdem berechtigt, bei Grabstätten, in denen Verstorbene beigesetzt sind und die gesetzliche Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Nutzungsberechtigten die Pflege durchführen zu lassen.

E. Ruhezeiten und Nutzungsrechte

- (1) Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.
- (2) Das Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten beträgt beim Ersterwerb auf dem Friedhof in Eschendorf grundsätzlich 40 Jahre, durch besondere Vereinbarung kann es auf 30 Jahre (Ruhezeit) verkürzt werden. Das Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten beträgt beim Ersterwerb auf dem Friedhof in Rodde grundsätzlich 30 Jahre.
- (3) Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Kirchengemeinde gegen Zahlung der in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühr verlängert werden.

Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung in einem Wahlgrab nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Dauer bis zum Ablauf der Ruhefrist wieder erworben ist.

- (4) Bei Rasen-Doppelgräbern darf die Verlängerung nur den Zeitraum umfassen, der notwendig ist, um für die Beisetzung der zweiten Person die Ruhezeit einhalten zu können.
- (5) Bei Reihengrabstätten und Rasen-Reihengräbern sowie bei Urnenreihengrabstätten ist eine Verlängerung der Nutzungszeit nicht zulässig.

- (6) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (7) Alle Grabstätten können nach Ablauf der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten - bei Wahlgrabstätten nach schriftlicher Benachrichtigung - von der Friedhofsverwaltung eingezogen, eingeebnet und neu belegt werden. Die Grabmale, selbst angebrachte Einfassungen etc., Bäume und Sträucher sind von den bis dahin Nutzungsberechtigten innerhalb einer gesetzten Frist nach Aufforderung zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Entfernung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten vorzunehmen.
- (8) Bei Wahlgrabstätten endet das Nutzungsrecht auch vor Ablauf der Nutzungszeit, wenn Abkömmlinge der dort Beigesetzten nicht mehr vorhanden sind und die Ruhefrist nach der letzten Beisetzung abgelaufen ist.
- (9) Rechte an Grabstätten - sowohl Reihen- als auch Wahlgrabstätten - erlöschen vor Ablauf der Zeitdauer des Nutzungsrechtes, wenn:
 - a) Kapitel I. Absatz (5) dieser Friedhofsordnung zur Anwendung kommen muss,
 - b) Kapitel II. Abschnitt D. Absatz (6) unbeachtet bleibt.Im Falle von Kapitel II. Abschnitt D. Absatz (6) hat vorher eine schriftliche Aufforderung mit Fristsetzung durch die Friedhofsverwaltung an den Nutzungsberechtigten zu erfolgen. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt, so genügt die Aufstellung eines Schildes mit der Aufforderung zur Meldung beim Friedhofswärter. Nach Ablauf einer gestellten Frist von drei Monaten kann die Grabstätte eingezogen und anderweitig verwandt werden.
- (10) Rechte auf Entschädigung bei Einzug der Grabstätten auf Grund von Kapitel I. Absatz (5) können nicht geltend gemacht werden. Werden Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten ganz oder zum Teil freiwillig aufgegeben, kann keine Entschädigung verlangt werden.
- (11) Die Nutzungsberechtigten haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so haftet die Kirchengemeinde nicht für dadurch entstehende Schäden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- (1) Anstehende Beerdigungen sind unter Vorlage der amtlichen Sterbeurkunde beim Pfarramt und der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Erstellung des Grabes muss eine Frist von mindestens 48 Werktagsstunden

verbleiben. Bei Beerdigung in einer bestehenden Wahlgrabstätte ist die Nutzungsberechtigung durch Vorlage des Grabscheines, Kapitel II. Abschnitt C. Absatz (2), nachzuweisen.

- (2) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
- (3) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- (4) Säрге, Sargausstattungen, Sargbeigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (5) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.
Im Falle des Todes durch eine ansteckende Krankheit sind die besonderen ordnungs- und gesundheitsbehördlichen Vorschriften zu beachten, u. a. Infektionsschutzgesetz – IfSG vom 20. Juli 2000 (BGBl. I 2000 S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I 2013 S. 3154).
- (6) Die Fläche des Einzelgrabes ist genügend groß zu bemessen. Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene 2,10 m Länge und 0,90 m Breite, für Kinder unter 5 Jahren 1,20 m Länge und 0,60 m Breite anzusetzen.
- (7) Die Fläche eines Urnenreihengrabes beträgt 0,50 m x 0,50 m, die eines Urnenwahlgrabes (zwei Urnen) 0,50 m x 1,00 m oder entsprechend der Friedhofsplanung.
- (8) In einer Wahlgrabstätte gemäß Kapitel II. Abschnitt C. Absatz (1) können, wenn diese schon für eine Sargbestattung in Anspruch genommen wurde, auf der belegten Grabstelle zusätzlich 1 Urnenbestattung und auf der nicht belegten Grabstelle 1 Sargbestattung und 1 Urnenbestattung oder 2 Urnenbestattungen erfolgen.
- (9) In einem Rasen-Doppelgrab kann, wenn dieses schon für eine Sargbestattung in Anspruch genommen wurde, auf der nicht belegten Grabstelle 1 Sargbestattung oder 1 Urnenbestattung erfolgen.
- (10) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges hat mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m zu betragen. Zwischen den Gräberreihen muss eine Erdwand von mindestens 0,30 m verbleiben.
- (11) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (12) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (13) Eine Umbettung zwecks Beisetzung an anderer Stelle darf nur mit Genehmigung der Ordnungsbehörde, BestG NRW § 14 Abs. 3, und mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen. Die notwendigen behördlichen Genehmigungen sind vorher der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Umbettungen von Reihengrab zu Reihengrab sind nicht zulässig. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die schriftliche Einverständniserklärung der Nutzungsberechtigten der von der Umbettung betroffenen Gräber ist beizufügen. Sind Angehörige näheren oder auch desselben Verwandtschaftsgrades vorhanden, so müssen auch diese der Umbettung schriftlich zustimmen. Eine Umbettung unterbricht oder hemmt nicht den Ablauf einer Ruhefrist.
- (14) Tieferlegungen bei Wahlgrabstätten sind nicht zulässig. Entgegenstehende Regelungen werden hiermit ausdrücklich aufgehoben.
- (15) Beisetzungen auf Übertiefe sind nicht zulässig, da hierfür auf unseren Friedhöfen keine behördliche Genehmigung erteilt wurde.
- (16) Bei Wiederbelegung einer Grabstätte sind nach Ablauf der Ruhefrist evtl. noch vorhandene Leichenteile in angemessener Weise wieder einzubetten. Hierbei ist Kapitel III. Absatz (10) zu beachten.
- (17) Vor der zweiten und jeder weiteren Erdbeisetzung auf einer Wahlgrabstätte ist das vorhandene Grabmal vor dem Ausheben abzubauen. Das Grabmal kann nur dann auf der Grabstätte verbleiben, wenn ein Sachverständiger (in der Regel ein Steinmetzmeister) die Standfestigkeit bescheinigt.

IV. Ordnungsvorschriften

A. Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf Friedhöfen entsprechend der Würde des Ortes zu verhalten. Weisungen von Bediensteten der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
- (2) Für den Friedhof können beschränkte Besuchszeiten festgesetzt werden. Sie sind an den Eingängen deutlich kenntlich zu machen. Bei gegebener Veranlassung können der Friedhof oder einzelne Friedhofsteile für bestimmte Zeit - stunden- oder tageweise - für den allgemeinen Verkehr gesperrt werden (vgl. hierzu Kapitel I. Absatz (4)).

- (3) Insbesondere ist es nicht gestattet, auf dem Friedhof
- a) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren einschließlich Fahrrädern oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle/Rollatoren sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - d) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten zu verrichten,
 - e) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - f) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - h) Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde oder andere an kurzer Leine geführte Hunde.
- (4) Trauerfeiern, -reden, Musik- oder Gesangsvorträge etc. sollen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen christlichen Werten nicht widersprechen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Werktage vorher anzumelden.

B. Abfälle

- (1) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergestecken, im Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, sollen auf dem Friedhof nicht verwandt werden.
- (2) Abfälle sind getrennt nach organischen und somit kompostierbaren Abfällen (Blumen, Pflanzen, Strauchwerk etc.) und nach nicht kompostierbaren Abfällen (Glas, Keramik, Kunststoff etc.) in den dafür vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

V. Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

A. Genehmigungsverfahren

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten jeder Art im gesamten Bereich des Friedhofes sind nur mit widerruflicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist die schriftliche Zusicherung des Antragstellers, dass er die gültige Friedhofssatzung zur Kenntnis genommen hat und sich verpflichtet, danach zu handeln. Die Gültigkeit der Genehmigung kann zeitlich beschränkt werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung hat die Genehmigung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsausweises. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung kann die Genehmigung zeitlich befristet oder auf Dauer entzogen werden.

B. Durchführung der Arbeiten

- (1) Entsprechende Arbeiten dürfen nur an Werktagen montags bis freitags in der Zeit zwischen 8 Uhr und 17 Uhr ausgeführt werden. Wird in der Nähe einer Arbeitsstelle eine Bestattung durchgeführt, ist die gewerbliche Tätigkeit vorübergehend zu unterbrechen. Entschädigungsansprüche entstehen hierdurch nicht.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben bei der Durchführung der Arbeiten die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Sofern sie trotz Ermahnung wiederholt gegen die Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen, kann das Arbeiten auf dem Friedhof zeitweise oder dauernd untersagt werden. Bei schweren Verstößen ist eine Ermahnung entbehrlich.
- (4) Der Beginn gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof ist der Friedhofsverwaltung vor der Arbeitsaufnahme mitzuteilen. Dabei ist bei genehmi-

gungspflichtigen Anlagen die Genehmigung vorzulegen, bei allen Arbeiten mitzuführen und dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzulegen.

- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Lager- und Arbeitsplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (6) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege nur mit leichteren Fahrzeugen gestattet. Etwaige Schäden an Wegen, Gräbern, Pflanzungen oder Bauwerken sind unverzüglich der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und soweit möglich ordnungsgemäß zu beseitigen. Andernfalls werden die Arbeiten auf Kosten des Ersatzpflichtigen durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt oder beauftragt.

VI. Grabmale, Einfriedigungen, Einfassungen, Bänke

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (2) Auch das Aufstellen von Bänken bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Für die Erstellung, die Abnahme und die jährliche Prüfung der Standsicherheit von Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie, Ausgabe Juli 2012 (www.denak.de).
- (4) Grabmale, Gedenkzeichen und andere Anlagen des Grabschmuckes müssen dem christlichen und ästhetischen Empfinden entsprechen. Sie dürfen nicht durch Kinderarbeit entgegen dem Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 hergestellt sein. Gute künstlerische Gestaltung und handwerksgerechte Bearbeitung des für die besonderen Zwecke als Grabschmuck geeigneten Materials sind Voraussetzung. Als Material darf nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Entsprechende Größenverhältnisse zur Grabstätte selbst, zu den Denkmälern der Nachbarschaft sowie richtige Einordnung in das Gesamtbild des Friedhofes sind zu beachten. Für einzelne Friedhofsteile können Vorschriften über die Maße der Denkmale erlassen werden.

- (5) Grababdeckungen mit totem Material (z.B. Naturstein - auch als Kieselsteine, Schritt- und Wegeplatten o. ä. -) zu mehr als 50% der Grabstätte sind ausnahmslos nicht zulässig.
- (6) Die Einfassungen von Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig angelegt.
Vom Nutzungsberechtigten nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung angebrachte zusätzliche Grabeinfassungen dürfen höchstens 8 cm über die Höhe der von der Friedhofsverwaltung angebrachten Einfassung liegen. Die Breite darf maximal 6 cm betragen.
- (7) Die nach Kapitel VI. Absätze (1) und (2) erforderliche Genehmigung ist in jedem Falle rechtzeitig zu beantragen. Bestandteil eines Antrages ist die zeichnerische Darstellung der zu erstellenden Grabmalanlage im Maßstab 1:10 mit der Angabe aller für die Anlage sicherheitsrelevanten Materialkennwerte und Abmessungen. So sind im Antrag folgende Angaben zu Bauteilen, soweit sie vorhanden sind, zu machen:
- | | |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Grabdenkmal: | Material, Höhe, Breite, Dicke |
| Sockel: | Material, Höhe, Breite, Dicke |
| Verankerung: | Dübeldurchmesser, Dübelmaterial, Gesamtlänge, Einbindetiefe |
| Abdeckplatte: | Material, Länge, Breite, Dicke |
| Einfassung: | Material, Länge, Höhe, Dicke |
| Gründung: | Gründungsart mit Angabe der Materialien und der wesentlichen Abmessungen, z.B. beim Streifenfundament: Betongüte, Länge, Tiefe und Breite (Grundlage: Anlage 1 zu VSG 4.7, Unfallverhütungsvorschrift der Gartenbau-Berufsgenossenschaft vom 1. Januar 2000 in der Fassung vom April 2010) |
- (8) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das geplante Grabmal keine christlichen Symbole aufweist - ausgenommen ist das Muslimfeld -, in künstlerischer Beziehung oder handwerklicher Bearbeitung nicht befriedigt bzw. Werkstoff, Form und Art der Darstellung für den Friedhof ungeeignet erscheinen. Vor Errichtung des Grabmales auf der Grabanlage ist die Genehmigung mit allen Anlagen der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Entspricht die Anlage nicht den Genehmigungsunterlagen oder wurde eine Anlage ohne Genehmigung errichtet, so kann diese auf Anordnung des Friedhofsträgers auf Kosten des Aufstellers der Anlage, soweit dieser nicht bekannt ist, auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten, entfernt werden.
- (9) Für die Fundamentierung der Grabmalanlage sowie für die fachmännische Verdübelung der einzelnen Teile miteinander ist der Aufsteller verantwortlich. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle ist dafür verantwortlich, dass die Grabmalanlage in einem verkehrssicheren Zustand erhalten bleibt. Er haftet für jeden Schaden, der anderen infolge Umfallen des Grabmales

oder Abstürzen von Teilen desselben entsteht. Der Friedhofsträger ist vom Nutzungsberechtigten von allen Ansprüchen Dritter frei zu stellen.

- (10) Grabmale, die nach Überprüfung durch die Friedhofsverwaltung nicht mehr über eine ausreichende Standsicherheit verfügen, sind nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung vom Nutzungsberechtigten neu zu fundamentieren. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach oder bei Gefahr im Verzuge werden die Grabmale zu Lasten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt.
- (11) Firmenhinweise jeder Art dürfen nur in unauffälliger Weise und nur seitlich an den Grabmalen bzw. Einfassungen angebracht werden.
- (12) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung oder Entfernung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Ggf. sind die zuständigen Denkmalschutzbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

VII. Gärtnerische Herstellung von Grabanlagen

- (1) Zur Bepflanzung sollen Gewächse verwendet werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Einrichtungen nicht beeinträchtigt werden. Nicht zugelassen sind Bäume und stark wuchernde Sträucher.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Friedhofsteile Vorschriften für die Art der Bepflanzung der Grabstellen erlassen.

VIII. Verabschiedungsräume

Die Verabschiedungsräume dienen der Aufbewahrung der Leichen bis zur Bestattung. Die Angehörigen erhalten vom Bestatter einen Schlüssel für den jeweiligen Verabschiedungsraum, mit dem auch die Außentüren und ggf. die Toiletten zu schließen sind.

IX. Verstöße gegen die Friedhofsordnung

Vom Friedhofsträger können Verstöße gegen die Friedhofsordnung wie die Auflage zur Wiederherstellung des alten Zustandes geahndet werden, sofern der Verstoß nicht andere strafrechtliche Maßnahmen notwendig macht. Die Entscheidung über die Art der Ahndung - polizeiliche Anzeige o. ä. - behält sich der Kirchenvorstand im Einzelfall vor.

X. Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils zuständigen und geltenden Gebührenordnung erhoben.

XI. Schlussbestimmung

- (1) Diese Friedhofsordnung ist vom Verwaltungsausschuss der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius von Padua in Rheine in seiner Sitzung am 13. April 2015 beschlossen worden. Sie tritt nach Eingang der Genehmigung durch das bischöfliche Generalvikariat in Münster und nach Ablauf der Offenlegung in Kraft.
- (2) Gemäß Erlass des bischöflichen Generalvikariates in Münster vom 12. 12. 1974 – KA 1974, Art. 338 – wird die Friedhofsordnung wie folgt bekannt gemacht:
 - a) durch zweiwöchigen Aushang an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachungen,
 - b) durch Aushang an den beiden Friedhöfen,
 - c) durch eine Anzeige in der örtlichen Presse,
 - d) durch einen entsprechenden Hinweis auf diese Bekanntmachung in den Gottesdiensten der Kirchengemeinde St. Antonius von Padua in Rheine und in den wöchentlichen Mitteilungen der Kirchengemeinde.
- (3) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (4) Gleichzeitig treten alle übrigen bisherigen Vorschriften außer Kraft.

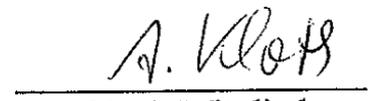
48429 Rheine, den 13.04. 2015

Für den Verwaltungsausschuss der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius von Padua in Rheine:




Vorsitzender


VWA-Mitglied


VWA-Mitglied

Az.: MO-KK61 # 71040/2015

kirchenaufsichtlich
Genehmigt

Münster, den 07.09.2015
Bischöfliches Generalvikariat

I.V.

D. Hopfenitz

